

Familie zurückkehren würde. Wenn sie daher das gegen sie ergangene Urteil des Kreisgerichts durch das höhere Gericht überprüfen lassen und damit erreichen wollte, daß die Ehe im Interesse der Kinder und in ihrem Interesse aufrechterhalten blieb, so kann das weder als mutwillig noch als leichtfertig angesehen werden, um so weniger, als das Kreisgericht eindeutig festgestellt hat, daß es dem Kläger allein an jeder ehelichen Gesinnung mangelte und sein Verhalten äußerst leichtfertig und entschieden zu mißbilligen sei. Es ist nicht festgestellt worden, daß die Verklagte etwa selbst zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, so daß ihr Wunsch, das Urteil des Kreisgerichts überprüfen zu lassen, um so verständlicher erscheint. Wenn aber verneint werden muß, daß die Verklagte mutwillig oder leichtfertig Berufung eingelegt hat, dann können ihr auch nicht deshalb, weil auch das Berufungsgericht trotz des Vorhandenseins minderjähriger Kinder die Ehe der Parteien für sinnlos und daher für scheidungsreif gehalten hat, die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt werden. Eine solche Entscheidung widerspricht den in beiden Urteilen getroffenen Feststellungen darüber, wer objektiv die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe gesetzt hat. Sie widerspricht auch nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den sonstigen Verhältnissen der Parteien, wonach die Verklagte auch die persönliche Fürsorge für die Kinder allein zu tragen hat. Die Entscheidung vermag schon aus diesen Gründen nicht zu überzeugen.

§§ 679, 683 BGB.

Der Geschäftsführer ohne Auftrag im öffentlichen Interesse kann nach § 683 BGB Ersatz der Zinsen verlangen, die er für einen zur Ermöglichung der Geschäftsbesorgung (Wohnungsausbau) aufgenommenen Kredit zahlen mußte.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 7. August 1958 - 4 BCB 20/58.

Der Kläger wurde im Dezember 1949 in ein zuvor erheblich kriegsbeschädigtes Haus edngewiesen, das er unter Inanspruchnahme eines Kredits seiner Dienststelle ausgebaut hatte. Dieser Kredit von 8572,16 DM war mit 5 Prozent zu verzinsen. Er ist ratenweise bis Dezember 1952 zurückgezahlt worden. Der Kläger hat behauptet, der Verklagte, der Verwalter des Hauses, müßte ihm die Zinsen des Investdarlehns erstatten. Er hat deshalb beantragt, den Verklagten zur Zahlung zu verurteilen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vortragen, es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Zinsen.

Das Stadtbezirksgericht hat sich im Urteil vom 13. März 1958 der Auffassung des Verklagten angeschlossen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte insoweit Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der für das Investdarlehn zum Ausbau einer Wohnung aufgewendeten Zinsbeträge zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Interesse (§§ 677, 679 ff. BGB). Der Senat schließt sich der u. a. in OGZ Bd. 1 S. 221 (hier S. 224) vertretenen Auffassung des Obersten Gerichts an, wonach — für die Zeit bis zum Eingreifen einer großzügigen zentralen Planung des Wohnungsneubaus und der Wohnungsinstandsetzungen — die Beseitigung von Kriegsschäden und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums einem dringenden öffentlichen Interesse entsprach und die Ersatzverpflichtung nach Maßgabe des § 683 BGB auslöste. Der zu leistende Ersatz umfaßt gemäß §§ 683, 670 BGB die Entschädigung für die Aufwendungen, die der Geschäftsführer ohne Auftrag den Umständen nach für erforderlich halten darf. Dazu muß auch die Zinsleistung für einen notwendigen Kredit gehören, soweit sie sich, wie hier, in einem angemessenen Rahmen hält. Eine gegenteilige Auffassung würde die einseitige Benachteiligung desjenigen bedeuten, der die im öffentlichen Interesse dringend erforderlich gewesenen Instandsetzungen nicht sofort aus eigenen Mitteln finanzieren konnte.

(Mitgeteilt von Karl-Heinz Beyer,
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin)

§§ 176, 706 ZPO.

Leistet der rechtsunkundige Schuldner auf Grund eines fehlerhaft für rechtskräftig erklärten Unterhaltstitels, durch den er für einen bestimmten Zeitraum zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Unterhaltsleistungen ab Rechtskraft verurteilt wurde, so hat er mit befreiender Wirkung auch dann geleistet, wenn sich später herausstellt, daß wegen nicht wirksamer Zustellung die Rechtskraft erst wesentlich später eingetreten ist.

BG Leipzig, Beschl. vom 16. Oktober 1958 — 3 BCR 243/58.

Im Laufe des Eherechtsstreits der Parteien war auf Antrag der Beschwerdegegnerin (Gläubigerin) eine einstweilige Anordnung ergangen, die dem Beschwerdeführer (Schuldner) aufgab, für die Dauer des Eherechtsstreites der Beschwerdegegnerin 100 DM monatlich zu zahlen.

Das Kreisgericht O. hat durch Urteil vom 1. November 1957 die Ehe geschieden und den Beschwerdeführer gleichzeitig verurteilt, an die Beschwerdegegnerin ab Rechtskraft der Scheidung für die Dauer von sechs Monaten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 100 DM zu zahlen.

Das am 1. November 1957 verkündete Ehescheidungs-urteil wurde — obwohl beide Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten waren — vom Kreisgericht den Parteien selbst am 12. bzw. 13. November 1957 zugestellt. Der Beschwerdeführer ist seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Beschwerdegegnerin bis zum 15. Mai 1958 nachgekommen. Das Kreisgericht O. hatte das Urteil mit Wirkung vom 13. Dezember 1957 für rechtskräftig erklärt und dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers auf dessen Antrag vom 20. Dezember 1957 Rechtskraftzeugnis erteilt. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 1958 hat der gleiche Prozeßbevollmächtigte beantragt, daß das Urteil nicht, wie im § 176 ZPO bestimmt, den Prozeßbevollmächtigten der Parteien zugestellt worden sei. Er beantragte, ordnungsgemäße Zustellung nachzuholen. Das ist am 5. bzw. 6. März 1958 geschehen. Das Kreisgericht hat dann unter Änderung des ursprünglich erfolgten Rechtskraftvermerks die Rechtskraft des Urteils neu auf den 6. April 1958 festgestellt.

Gestützt auf diese Feststellung und darauf, daß ihr Unterhalt für die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils gezahlt werden sollte, glaubt die Beschwerdegegnerin, einen Anspruch bis zum 6. Oktober 1958 gegen den Beschwerdeführer zu haben.

Sie erwirkte auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils des Kreisgerichts O. vom 1. November 1957 den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Kreisgerichts L. vom 1. August 1958, durch den wegen eines Anspruchs der Beschwerdegegnerin auf Zahlung von 250 DM Unterhaltsrückstände für die Zeit vom 6. Mai bis 5. August 1958 und monatlich 100 DM laufenden Unterhalts ab 6. August 1958 bis einschließlich 5. Oktober 1958 die Forderung des Beschwerdeführers an das Braunkohlenwerk K. auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen auf Grund der APVO gepfändet und der Beschwerdegegnerin zur Einziehung überwiesen worden ist.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer Erinnerung eingelegt und dazu erklärt, daß es ihm unverständlich sei, wie aus dem erwähnten Urteil, auf Grund dessen er der Gläubigerin für die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft desselben monatlich 100 DM zu zahlen habe, noch nach etwa neun Monaten vollstreckt werden könne. Offenbar sei das Urteil erst fünf Monate nach Verkündung rechtskräftig geworden. Er habe jedoch, da das Urteil am 1. November 1957 ergangen sei, bis einschließlich Mai 1958 regelmäßig seinen Unterhalt bezahlt und sei nun nicht mehr gewillt, weitere Zahlungen zu leisten.

Das Kreisgericht hat die Erinnerung zurückgewiesen, da nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 1. August 1958 der Beschwerdeführer verpflichtet sei, an die Beschwerdegegnerin bis zum 5. Oktober 1958 monatlich 100 DM Unterhalt zu zahlen, und dieser Verpflichtung freiwillig nicht nachgekommen sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde, der das Kreisgericht nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

Der Senat kann sich der Auffassung des Kreisgerichts — mag sie auch formell richtig sein — nicht anschließen.

Nach dem Urteil des Kreisgerichts O. vom 1. November 1957 hat der Beschwerdeführer zwar für die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils an die Beschwerdegegnerin Unterhalt zu zahlen. Es ist auch richtig, daß gern § 176 ZPO die Zustellung des Urteils an die Prozeßbevollmächtigten und nicht an die Parteien hätte erfolgen müssen. Dennoch kann es dem Be-